

ZUSAMMEN ARBEIT

ZWISCHEN DKG ZERTIFIZIERTEN
ONKOLOGISCHEN ZENTREN UND
DER LANDESKREBSREGISTER NRW gGmbH

VERSION: 1
06. JUNI 2024

Die Einrichtung klinischer Krebsregister, die sich an den Vorgaben des §65c SGB V orientiert, ist ein wesentliches Ziel des Nationalen Krebsplanes und soll ebenfalls die Versorgung von onkologischen Patientinnen und Patienten nachhaltig verbessern. Die Daten der klinischen Krebsregister sollen die Beurteilung der Nützlichkeit von Therapien hinsichtlich der Krebserkrankung altersgerecht sowie geschlechts- und gruppenspezifisch ermöglichen. Ziel ist es, langfristig die Überlebenschancen nach einer Krebsdiagnose zu erhöhen und das Leben mit der Erkrankung zu verbessern.

Die Deutsche Krebsgesellschaft (DKG) möchte onkologischen Patientinnen und Patienten in jeder Phase der Erkrankung eine an hohen Qualitätsmaßstäben orientierte Behandlung gewährleisten und hat deshalb ein System aus zertifizierten Behandlungszentren aufgebaut. Die Anforderungen an die Behandlungszentren sind in Erhebungsbögen der Deutschen Krebsgesellschaft (OnkoZert) zusammengefasst.

In NRW ist die Zusammenarbeit zwischen onkologischen Behandlungszentren und klinischem Krebsregister gesetzlich normiert und bedarf keiner ergänzenden Kooperationsvereinbarung. Diese gesetzlich normierte Zusammenarbeit wird nachfolgend dargestellt und erläutert.

Das Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung im Land Nordrhein-Westfalen (Landeskrebsregistergesetz - LKRG NRW) ist am 01. April 2016 in Kraft getreten. Das LKRG NRW enthält eine Meldepflicht für alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte des Landes NRW, die Krebserkrankungen behandeln (§12 LKRG NRW). Alle Angaben, die im Rahmen der Krebsregistrierung an das Landeskrebsregister NRW übermittelt werden sollen, müssen auf der Grundlage des jeweils geltenden bundesweit einheitlichen onkologischen Basisdatensatz (oBDS) der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren und der Gesellschaft epidemiologischer Krebsregister in Deutschland e. V. (umbenannt in Deutsche Krebsregister e.V.) sowie der ihn ergänzenden organspezifischen Module getätigt werden.

Das LKR NRW hat hingegen nicht den Auftrag, die Kennzahlen für die Zertifizierung von Zentren zu berechnen und für die Zertifizierung onkologischer Zentren bereitzustellen. Dies hat unter anderem folgende Gründe: Für die Zertifizierung bieten in Deutschland mehrere privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen ihre Dienste an. Hierbei unterscheiden sich die Erwartungshaltungen der Unternehmen im Hinblick auf die inhaltliche Einbeziehung von Krebsregisterdaten in die Zertifizierung deutlich. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten ist es dem LKR NRW nicht möglich diese Sonderaufgaben, neben dem hoheitlichen Auftrag und den sich unmittelbar aus den Förderkriterien ergebenden Aufgaben, zu leisten. Des Weiteren liegen im LKR NRW bei vollständiger Erfüllung der Meldepflicht lediglich die im oBDS vorgesehenen und auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingung erlaubten Informationen vor. Für die Berechnung der für die Zertifizierung vorgesehenen Kennzahlen reichen die Merkmale des oBDS häufig nicht aus.

Auf Anfrage sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Klinischen Auswertungsstelle gerne bereit, die Möglichkeiten der Nutzung der zur Verfügung gestellten Verlaufsdaten im Rahmen der Zertifizierungen zu erläutern. Wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartner:

<https://www.landeskrebsregister.nrw/auswertungen/klinische-auswertungsstelle/>

Zusammenfassung der Zusammenarbeit der DKG-zertifizierten Zentren mit dem LKR NRW

Nr.	DKG Anforderungskatalog (10.3 Zusammenarbeit mit Krebsregistern)	Erläuterung LKR NRW
1	Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen 65c-Krebsregister ist auf Basis der Kooperationsvereinbarung nachzuweisen.	Die Zusammenarbeit mit dem Landeskrebsregister NRW ist durch das Dokument „Zusammenarbeit zwischen DKG zertifizierten Onkologischen Zentren und der Landeskrebsregister NRW gGmbH“ erläutert. Die Meldetätigkeit an das LKR NRW kann durch die jährlichen Rückmeldeberichte nachgewiesen werden.
2	Die OncoBox soll vom zuständigen Krebsregister befüllt werden. Die Daten sind kontinuierlich und vollständig an das Krebsregister zu übermitteln.	Die Befüllung der OncoBox ist keine gesetzliche Aufgabe des LKR NRW als §65c Register.
3	Herausgabe der Follow-up-Daten durch das zuständige 65c-Krebsregister.	Die meldepflichtige Person kann auf Antrag Einzelfalldaten zu von ihr gemeldeten Patienten und Patientinnen beantragen. Es stehen derzeit 2 Formate zur Verfügung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vitalstatusdaten <ul style="list-style-type: none"> • Sterbedatum wenn vorhanden • Amtliches Grundleiden wenn vorhanden 2. Verlaufsdaten <ul style="list-style-type: none"> • Primärkrebsdiagnose mit Diagnosedatum • Datum der Untersuchung mit Beurteilung des Tumorstatus wenn vorhanden

Dr. Andres Schützendübel
(Geschäftsführer)



Landeskrebsregister NRW gGmbH
Gesundheitscampus 10
44801 Bochum
Telefon 0234 54509-111
www.landeskrebsregister.nrw